

Verhaltenskodex zur Prävention von Physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen



Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Präventive Massnahmen

Der Verhaltenskodex ist ein Teil der Präventionsarbeit in unserer Kindertagesstätte. Das Tagesheim Kakadu stützt sich im vorliegenden Dokument auf das Präventionsmodell von Limita und den Empfehlungen von kibesuisse.

Mit dem Abbau von Risikofaktoren kann grenzverletzendem Verhalten entgegengewirkt werden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Massnahmen (z.B. Reduktion des Machtverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Kindern) auf allen Ebenen – Institution, Mitarbeitende und Kinder – umgesetzt werden. Das Thema «Macht» sowie der Umgang mit Macht müssen im pädagogischen Alltag immer wieder thematisiert und kritisch reflektiert werden.

Das Leitbild der Institution, konkrete Handlungsrichtlinien, Pflichtenhefte und ein pädagogisches Konzept definieren den Arbeitsauftrag aller Mitarbeitenden. Diese Instrumente benennen die Verantwortlichkeiten und decken Grauzonen auf. Je konkreter die Beschreibungen sind, umso sicherer können die Mitarbeitenden ihre Aufgaben wahrnehmen und umso bewusster können sie mit der ihnen übertragenen Macht umgehen. Mit klar umrissenen Handlungsfeldern kann grenzverletzendem Verhalten wirkungsvoll begegnet werden. Umgekehrt begünstigen unter anderem folgende Aspekte grenzverletzendes Verhalten:

- fehlende Regeln zur Alltagsgestaltung und fehlende Konzepte für die pädagogische Arbeit
- eine vernachlässigte gemeinsame Haltung
- steile Machtgefälle
- fehlende Partizipation der Kinder und Mitarbeitenden

Auswahl des Personals

Im Rahmen eines regulären Bewerbungsverfahrens werden potenzielle Täterinnen oder Täter in der Regel nicht erkannt, da sie kein eindeutiges Persönlichkeitsprofil aufweisen. Das Ergreifen von entsprechenden Massnahmen lohnt sich und senkt das Risiko:

- kritische Auseinandersetzung mit der Berufsmotivation und dem Rollenverständnis
- Einholen von Referenzen
- Einforderung der Strafregisterauszüge
- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Einforderung der Strafregisterauszüge

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) ist die kantonale Aufsichtsbehörde für Kindertagesheime. Jährlich holt diese Behörde von allen Mitarbeitenden einen Behördenauszug aus dem eidgenössischen Strafregisterinformationssystem VOSTRA ein. Das AKJB informiert die Einrichtungen darüber, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen die Anstellung beziehungsweise Fortführung der Tätigkeit spricht. Bei relevanten Einträgen spricht das AKJB eine schriftliche Beurteilung aus und erlässt bei Bedarf eine Verfügung.

Weiterbildung

Mitarbeitende in Kindertagesstätten verfügen über Fachwissen und Handlungskompetenzen, um gegenüber grenzverletzendem Verhalten sensibel zu sein und entsprechend reagieren zu können. Dies bedeutet eine begleitete und fundierte Auseinandersetzung mit sich selbst, der Teamkultur und der pädagogischen Arbeit. Entsprechende Weiterbildungen machen Risikofaktoren sichtbar und erhöhen den Schutz vor Grenzüberschreitungen.

Offene Kommunikation mit Eltern

Die pädagogische Arbeit in einer Kindertagesstätte ist für die Eltern nachvollziehbar und wird ihnen offen dargelegt.

Die Betreuungspersonen sind kritikfähig gegenüber den Eltern.

Kommunikation und Kooperation im Team

Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Die Leitung sorgt für ein offenes und wertschätzendes Arbeitsklima mit grosser Transparenz, indem sie offen für Fragen und Unsicherheit ist und Mitarbeitende gewohnt sind, irritierendes Verhalten anzusprechen und positive sowie kritische Rückmeldungen anzunehmen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Mitarbeitende sich im Team und/oder bei der Leitungsperson Unterstützung holen. Hospitationen mit konstruktiven Rückmeldungen sowie ein regelmässiger Austausch im Team regen die Reflexionsprozesse der Mitarbeitenden an. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.

Reflexionsprozesse

An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Betreuungsalltags. Zur professionellen pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen und pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen.

Um solche Reflexionsprozesse zu initiieren, empfiehlt Kibesuisse eine externe Begleitung mittels Supervision. Intervision ist ebenfalls eine mögliche Form zur Reflexion.

Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex

Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen ist die regelmässige Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex durch die Vorgesetzten wichtig. Die Art und Weise der Kontrolle legt die vorgesetzte Person den Mitarbeitenden gegenüber offen dar.

Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis und klären die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Das Fehlen der notwendigen Distanz zu den Mitarbeitenden kann dazu führen, dass grenzverletzendem Verhalten nicht konsequent entgegengetreten wird. Schweigen ist in solchen Situationen die schlechteste Lösung. Falls nötig, leiten Vorgesetzte Weiterbildungsmaßnahmen zur Differenzierung des pädagogischen Wissens und zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in diesem Bereich ein.

Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden und Kindern als auch von Eltern und Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft. Ebenso werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an Kindern bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Leitung weiter.

Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist.

Für Mitarbeitende besteht seit 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB), wenn sie einen Verdacht auf Grenzverletzung haben. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer dem/der Vorgesetzten. Damit ist die Meldepflicht erfüllt.

Grundsätzlich stellt die Leitung Kontakte zu Fachstellen und Behörden her. Sie plant und initiiert die weiteren Schritte. Ist die Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stufe (Vorstand, Geschäftsleitung) zu informieren. Diese nimmt dann mit einer Fachstelle Kontakt auf.

Jede Kindertagesstätte ist auf eine Verdachtsmeldung vorbereitet. Klar festgelegte Abläufe, definierte Kommunikationswege und Zuständigkeiten helfen, Hinweise auf Grenzverletzungen ernst zu nehmen, professionell abzuklären und richtig zu reagieren.

Risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen sind wichtige Elemente zur Prävention von Grenzverletzungen. Für solche heiklen Situationen sind die Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit wichtig. Sie schaffen einen klaren Rahmen, in dem sich die Mitarbeitenden sicherer bewegen. Grenzüberschreitungen können somit frühzeitig erkannt und angesprochen werden.

Berührung

Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen. Das Küssen von Kindern ist den Mitarbeitenden untersagt.

Einzelbetreuung

Betreuen Mitarbeitende ein Kind allein (beispielsweise Frühdienst oder Spätdienst), geschieht dies immer in Absprache mit der vorgesetzten Person und bei deren Abwesenheit mit den weiteren anwesenden Mitarbeitenden.

Körperpflege

Bevor ein Kind gewickelt wird, informiert die Bezugsperson weitere anwesende Mitarbeitende. Der Wickeltisch befindet sich in einem geschützten Bereich der Kindertagesstätte, soll aber gut einsehbar sein. Handelt es sich um einen geschlossenen Raum, bleibt die Tür zum Wickelraum offen. Der gesamte Wickelprozess wird einfühlsam und unter Einbezug der Kinder vollzogen. Jeder Schritt beim Wickeln wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

Sind die Kinder in ihrer Entwicklung soweit fortgeschritten, dass sie die Körperpflege selbstständig erledigen können (Waschen, Toilettengang und Zähneputzen), werden sie vom Betreuungspersonal adäquat unterstützt, begleitet und ermutigt. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Art und Weise der Hilfestellung wird mit den Eltern im Voraus vereinbart.

Baden

Wird im Sommer gebadet, tragen Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen erledigt das Kind so weit wie möglich selbstständig. Das Eincremen mit Sonnenschutz gehört, in vorgängiger Absprache mit den Eltern, zur regulären Körperpflege.

Fiebermessen

Beginnt ein Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte zu fiebern, wird das Fieber mit Kontakt- oder Infrarot-Thermometer am Kopf gemessen. Oder unter den Achseln.

«Dökterle»-Spiel

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Es werden keine Gegenstände einführt.

Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitenden das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.

Schlaf und Übermachten

Die Kindertagesstätte ist mit passenden Ruheräumen und/oder Schlafzimmern ausgestattet, so dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug, zur Ruhe und zum Schlafen haben. Das Einschlafen und Schlafen der Kinder werden durch eine Bezugsperson im Raum oder anhand von Überwachungssystemen (Babyphon, Kamera etc.) überwacht. Beim Einsatz von Überwachungskameras sind die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu beachten.

Sprache

Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt (Penis und Vagina) und einheitlich benannt. Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.

Geschlechterrollen

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten in der Kindertagesstätte gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild. Die Haltung «Gemeinsamkeiten feststellen, Unterschiede zum Thema machen» kann in dieser Auseinandersetzung hilfreich sein.

Aufklärung

Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht Aufgabe der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese entwicklungs-, individuen- und gruppen-gerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Mitarbeitenden

ab und beantworten diese nicht. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z.B. Ich will auf deine Frage nicht eingehen).

Medikamente

In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel. Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern.

Fotografieren

Das Recht der Kinder am eigenen Bild wird ernst genommen und umgesetzt. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt (WhatsApp, PC, Facebook etc.). Das Fotografieren geschieht mit Geräten der Institution und nicht mit den privaten Handys der Mitarbeitenden. Die fotografierten Kinder und deren Eltern sind über den Verwendungszweck der Fotos informiert. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

Soziale Medien

Für den Umgang mit sozialen Medien sind verbindliche Regeln zu definieren und datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Wir nutzen keine sozialen Medien wie z. B. (WhatsApp) zur Kommunikation mit den Eltern. Ebenfalls nehmen Mitarbeitende keine Einladungen und Freundschaftsanfragen auf sozialen Netzwerken von ihnen betreute Kinder oder deren Eltern an. Oder versenden selbst Freundschaftsanfragen.